

Die Entwurfsbüros für Straßenwesen unterstehen der zuständigen Straßenverwaltung, wenn sie volkseigene Betriebe oder haushaltsgebundene Einrichtungen sind.

iv.

Schlußbestimmungen

§ 25

Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung erläßt der Minister für Verkehrswesen.

§ 26

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten alle dieser Verordnung entgegenstehenden Bestimmungen außer Kraft.

(3) Insbesondere treten außer Kraft:

- Das Gesetz vom 26. März 1934 über die einstweilige Neuregelung des Straßenwesens und der Straßenverwaltung (RGBl. I S. 243) mit der Verordnung vom 7. Dezember 1934 zur Durchführung des Gesetzes über die einstweilige Neuregelung des Straßenwesens und der Straßenverwaltung (RGBl. I S. 1237);
 - die Verordnung vom 27. September 1935 über die Straßenverzeichnisse (RGBl. I S. 1193);
 - die Verordnung vom 10. Mai 1951 zur Neuordnung des Straßenwesens — Straßenverordnung — (GBl. S. 422) mit der Ersten Durchführungsbestimmung vom 28. Juni 1951 (GBl. S. 652);
 - die Verordnung vom 19. Dezember 1952 über die Neuorganisation des Straßenbaues und der Straßenunterhaltung (GBl. S. 1339).
- (4) Die Zweite Durchführungsbestimmung vom 1. Juli 1952 zur Verordnung zur Neuordnung des Straßenwesens — Autobahnordnung — (GBl. S. 521) bleibt in Kraft.

Berlin, den 18. Juli 1957

Der Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik

Der Ministerpräsident	Der Minister für Verkehrswesen
Grotewohl	Kramer

Verordnung

über die Erhebung der Vergnügungsteuer.

Vom 18. Juli 1957

Die Erhebung der Vergnügungsteuer erfolgt vielfach noch auf der Grundlage von veralteten Steuerordnungen, die mit unserem Entwicklungsstand nicht mehr im Einklang stehen. Daher wird folgendes verordnet:

§ 1

(1) Die Vergnügungsteuer ist Gemeindesteuer und von den Räten der Städte bzw. Gemeinden zu erheben.

(2) Als Rechtsgrundlage für die Erhebung der Vergnügungsteuer sind von den Stadtverordnetenversammlungen bzw. Gemeindevertretungen örtliche Vergnügungsteuerordnungen zu erlassen.

(3) Die örtlichen Vergnügungsteuerordnungen sind im Gebiet der betreffenden Stadt bzw. Gemeinde für die Erhebung der Vergnügungsteuer rechtsverbindlich.

§ 2

(1) Als Grundlage für den Erlaß der örtlichen Vergnügungsteuerordnungen wird nachstehende Muster-Vergnügungsteuerordnung bekanntgegeben (Anlage). >

(2) Die Steuerfreiheit für die in Abschnitt II der Muster-Vergnügungsteuerordnung aufgeführten Vergnügungen ist mit Ausnahme der in den Ziffern 7 und 9 genannten Vergnügungen verbindlich. Die steuerfreien Vergnügungen können näher bezeichnet werden.

(3) Für die Festlegung der örtlichen Steuersätze sind die in den Abschnitten XIII und XIV der Muster-Vergnügungsteuerordnung angegebenen Rahmensteuersätze maßgebend. Die Rahmensteuersätze dürfen nicht unterschritten und nicht überschritten werden.

§ 3

Die für die Erhebung der Vergnügungsteuer zur Zeit geltenden örtlichen Rechtsnormen (Steuerordnungen, Steuersatzungen) sind aufzuheben und bis spätestens 31. Dezember 1957 durch neue Vergnügungsteuerordnungen zu ersetzen.

§ 4

(1) Die Bestimmungen über die Vergnügungsteuer vom 7. Juni 1933 (RGBl. I S. 351) sind nicht mehr anzuwenden. Soweit Gemeinden die Vergnügungsteuer bisher nach der Steuerordnung gemäß Artikel II dieser Bestimmungen erhoben haben, gilt diese Regelung bis zum Erlaß der neuen örtlichen Steuerordnung.

(2) Die Bestimmungen des § 10 der Anweisung vom 24. März 1954 zur Verordnung über die weitere Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Arbeiter und der Rechte der Gewerkschaften — Übergabe der betrieblichen Kulturhäuser, Klubs und Bibliotheken — (ZBl. S. 104) und des § 8 der Dritten Durchführungsbestimmung vom 28. Juni 1954 zur Verordnung über die weitere Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Arbeiter und der Rechte der Gewerkschaften — Übergabe der Kulturhäuser, Kulturräume, Klubs und Bibliotheken der staatlichen Verwaltungen und deren Einrichtungen — (GBl. S. 581) sind nach Erlaß der neuen örtlichen Vergnügungsteuerordnung nicht mehr anzuwenden.

(3) In dem Verfahren der Erhebung der Vergnügungsteuer finden die Bestimmungen des § 2 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 4. Juli 1953 zur Verordnung über die Rechte der Bürger im Verfahren der Erhebung von Abgaben (GBl. S. 867) keine Anwendung.

§ 5

Durchführungsbestimmungen erläßt der Minister der Finanzen.

§ 6

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 18. Juli 1957

Der Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik

Der Ministerpräsident	Der Minister der Finanzen
Grotewohl	I. V. : Dr. M. Schmidt Erster Stellvertreter des Ministers